

BGer 5A 390/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_390_2021

FR: TF 5A 390/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 5A 390/2021 del 17 maggio 2021

Regeste

Klage auf Aberkennung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Obergericht hat im angefochtenen Beschluss die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen für den Nichteintretensentscheid genannt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander. Vielmehr äussert sie sich ausschliesslich zu anderen Dingen, die im Übrigen nicht zutreffen, aber im Zusammenhang mit dem vorliegenden Anfechtungsgegenstand auch nicht von Belang sind (es werde ihr zu Unrecht das Eigentum an den Schuldbriefen entzogen; beim Bundesgericht sei noch eine aufschiebende Wirkung am laufen; sie habe wegen der Covid-19-Situation das Recht auf weitere Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und somit ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.